

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates im
Umlaufverfahren

19.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift Gesamt	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuerzerlegung	
Vereinigungsvertrag_Anlage_Öffentlich-rechtliche Vereinbarung QUB/079/2020	13
Vereinigungsvertrag_Anlage_Öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer QUB/079/2020	19
TOP Ö 2.1 Bauantrag_Garagenneubau(Tekturplanung)_Waldstraße	
Lageplan, Ansichten QUB/074/2020	27
TOP Ö 2.2 Bauantrag_Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle_Bereich Hauptstraße (Aussenbereich)	
Lageplan, Ansichten QUB/075/2020	29
TOP Ö 2.3 Bauantrag_Neubau einer Lagerhalle	
Ansi QUB/077/2020	32
Lage QUB/077/2020	33
TOP Ö 2.4 Bauantrag_Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am Werkstattgebäude	
Anlagen QUB/078/2020	34
TOP Ö 2.5 Bauvoranfrage_Unterschreitung der vorgeschriebenen Dachneigung_Zum Woogacker	
Lageplan, Ansichten QUB/080/2020	38
TOP Ö 3 Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Queidersbach	
Hundesteuersatzung Queidersbach QUB/081/2020	43
Hundesteuersatzung Queidersbach alt QUB/081/2020	48

Niederschrift
Sitzung des Gemeinderates Queidersbach im Umlaufverfahren
19.11.2020

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Ralph Simbgen

Erster Beigeordneter mit Stimmrecht

Herr Horst Pffifi

Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Frau Waltraud Gries

Herr Rüdiger Brandt

Ratsmitglieder

Herr Alexander Bettinger

Herr Martin Brenk

Herr Albrecht Brewi

Herr Thomas Brewi

Frau Susanne Germann

Herr Werner Gries

Herr Thomas Hemmer

Frau Lisa Richtscheid

Herr Tobias Scherer

Herr Jürgen Schmitt

Herr Bernd-Udo Schneider

Frau Gertrud Storck

Herr Dieter Straßer

Herr Herbert Stumpf

Herr Thomas Stuppy

Frau Anita Vierling

Herr Harald Vierling

Schriftführerin

Frau Aline Eicher

Ende der Stimmabgabe: Donnerstag, 19.11.2020, 16:00 Uhr.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben sich nach ordnungsgemäßer Einladung vom 13.11.2020 in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Ralph Simbgen am Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis Donnerstag, 19.11.2020, 16:00 Uhr, beteiligt.

Das Vorverfahren zum Umlaufverfahren wurde am 06.11.2020 eröffnet.

Im Vorverfahren wurde mit Fristsetzung bis Dienstag, 10.11.2020, 16:00 Uhr, zu jedem Beschlussgegenstand abgefragt, ob

1. es Widerspruch gibt, hierüber im Umlaufverfahren zu beschließen,
2. zu jedem Beschlussgegenstand geheime Abstimmung gewünscht wird und
3. Sonderinteresse besteht.

Der Beschlussfassung der einzelnen Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren wurde von keinem Ratsmitglied widersprochen.

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern auf deren Abstimmungszettel; unabhängig von den einzelnen Tagesordnungspunkten:

Albrecht Brewi: Frage mit der Bitte um Beantwortung (für etwaige späteren Nachweis):

1.) Wie soll ein Ratsmitglied beurteilen oder erkennen ob Sonderinteresse vorliegt?

2.) Gibt es im Umlaufverfahren andere Ladungsfristen?

Thomas Stuppy: Wie kann ich erkennen, bzw. beurteilen, ob Sonderinteresse vorliegt?

In der Ratssitzung vom 28.8.2020 habe ich unter TOP 6.1 mitgeteilt, dass ich in der Niederschrift zur Sitzung vom 19.11.19 den Punkt TOP 10 Neubeschaffung Hänger für Traktor vermisste. Ich habe in der Sitzung am 28.8.20 mitgeteilt, daß mir die Verwaltung diesen TOP nachliefern soll. Leider habe ich diesen bis heute nicht erhalten. Ich fordere hiermit erneut die Zustellung dieses TOP. Danke.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung
Vorlage: QUB/079/2020
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. Bauantrag_Garagenneubau (Tekturplanung)_Waldstraße
Vorlage: QUB/074/2020
 - 2.2. Bauantrag_Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle_Bereich Hauptstraße
(Aussenbereich)
Vorlage: QUB/075/2020
 - 2.3. Bauantrag_Neubau einer Lagerhalle
Vorlage: QUB/077/2020
 - 2.4. Bauantrag_Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am Werkstattgebäude
Vorlage: QUB/078/2020
 - 2.5. Bauvoranfrage_Unterschreitung der vorgeschriebenen Dachneigung_Zum Woogacker
Vorlage: QUB/080/2020
3. Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Queidersbach
Vorlage: QUB/081/2020
4. Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung
Vorlage: QUB/076/2020

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuerzerlegung
Vorlage: QUB/079/2020**

Sachverhalt:

Die Kreissparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Am Altenhof 12/14 und Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, und die Stadtparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftsplatz 10, 67655 Kaiserslautern, werden vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Stadtparkasse Kaiserslautern in die Kreissparkasse Kaiserslautern. Die vereinigte Sparkasse wird unter dem Namen **Sparkasse Kaiserslautern** firmieren. Der Zusammenschluss beider Geldhäuser soll zum 01.01.2021 erfolgen.

In der künftigen Verbandsordnung ist auch die Gewerbesteuerzerlegung geregelt. Demnach wird der Gewerbesteuermessbetrag der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern für den Zeitraum von 15 Jahren durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Kommunen des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.

Die Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben (§§ 28 bis 31 GewStG) wurde insbesondere von der Kreispolitik als unbillig gesehen, so dass die Gewerbesteuerzerlegung bei den Fusionsverhandlungen ein zentrales Thema war.

Mit der nunmehr vorliegenden Zerlegungsvereinbarung ist sichergestellt, dass die gewerbesteuerberechtigten kreisangehörigen Kommunen an der Sparkassenfusion partizipieren und in den nächsten 15 Jahren mit einem gegenüber der Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben erhöhtem Gewerbesteueraufkommen rechnen können.

Auf Drängen der Kreispolitik hat auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 03.09.2020 explizit mitgeteilt, dass der in der künftigen Verbandsordnung geregelten Gewerbesteuerzerlegung keinerlei kommunalaufsichtliche Bedenken begegnen.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (**Anlage 1**) zwecks Regelung der Gewerbesteuerzerlegung durch Zerlegungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kaiserslautern und insgesamt 27 kreisangehörigen Kommunen kann nunmehr von allen Beteiligten zugestimmt werden.

Ebenso die öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (**Anlage 2**) zwischen der Stadt Kaiserslautern, den 27 kreisangehörigen Kommunen, der Stadtparkasse Kaiserslautern und der Kreissparkasse Kaiserslautern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge der

- a) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1)
- b) öffentlich-rechtlichen Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (Anlage 2)

zustimmen.

Der Ortsbürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen ermächtigt.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 2 Enth. 0
Befangen 0**

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauantrag_Garagenneubau (Tekturplanung)_Waldstraße Vorlage: QUB/074/2020

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 8/20

Baustelle: Waldstraße, 66851 Queidersbach

Projekt: Garagenneubau /Tektur

Baugeb. gem. BauNV WA Plan-Nr. 3673/1

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan...Wohngebäude...Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände keine

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern:

Albrecht Brewi: Es ist nicht dargelegt und zu erkennen, was sich zur Ursprungsplanung geändert hat!?

Thomas Stuppy: In der Vorlage war leider nicht erkennbar, was geändert wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2 Enth. 0
Befangen 1**

**TOP 2.2 Bauantrag_Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle_Bereich
Hauptstraße (Aussenbereich)
Vorlage: QUB/075/2020**

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 9/20

Baustelle: Hauptstraße, 66851 Queidersbach

Projekt: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Baugeb. gem. BauNV Aussenbereich Plan-Nr. 3906/2, 3908/2 sowie 3905/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan...Wohngebäude...Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände keine

Das Vorhaben wurde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage geprüft und ein positiver Bauvorbescheid erteilt. Baulasten sowie eine Grundstücksverschmelzung sind erforderlich, jedoch Bauordnungsrecht und somit in der Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung.

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern:

Albrecht Brewi: Tischvorlage Seite 25 nicht lesbar – die Fragen der FWG zu Bauvoranfrage sind nicht beantwortet bzw. wird darauf nicht eingegangen. Scheinbar nicht der Rede wert – wurden schriftlich abgegeben!!! Auskunft und Rückruf leider nicht geschehen!!

Susanne Germann: Ist mir zu nah am Bachlauf. Maschinen verlieren Schmier-/Betriebsstoffe etc. Gewährleistung, dass nicht in das Erdreich, Bach etc. kommt??

Stuppy Thomas: Lageplan in Vorlage viel zu klein gedruckt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 3 Enth. 3
Befangen 0**

TOP 2.3 Bauantrag_Neubau einer Lagerhalle
Vorlage: QUB/077/2020

Sachverhalt:

Baustelle: Birkenweg 3, 66851 Queidersbach

Projekt: Neubau einer Lagerhalle

Baugeb. gem. BauNV MI Plan-Nr. 3025/26

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan...Wohngebäude...Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Das Bauvorhaben fügt sich in die umgebende Bebauung ein.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke: beantragt am 30.09.2020

Eingang am 01.10.2020 ~~nicht beantragt~~

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern:

Albrecht Brewi: Anmerkung hinsichtlich Sonderinteresse:
Wie soll ich dazu Stellung nehmen? Wenn Sonderinteresse vorliegt, ist dann die Abstimmung gültig? – Grundsatzfrage zu allen Punkten der TO.

Susanne Germann: Keine Maße! Scheint recht groß für eine Lagerhalle.
Gewerbe?

Beschlussvorschlag:

Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Enth. 3 Befangen 0

TOP 2.4 Bauantrag_Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am Werkstattgebäude
Vorlage: QUB/078/2020

Sachverhalt:

Baustelle: Auf der Heide 2, 66851 Queidersbach

Projekt: Aufstellen von 3 Fahnenmasten mit Werbefahne am Werkstattgebäude

Baugeb. gem. BauNV Gewerbegebiet Plan-Nr. 3468/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan...Wohngebäude...Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben

- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke: beantragt am 20.10.2020
Eingang am...
nicht beantragt

Beschlussvorschlag:

Die Bauabteilung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2.5 Bauvoranfrage_Unterschreitung der vorgeschriebenen Dachneigung_Zum Woogacker
Vorlage: QUB/080/2020

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 12/20
Baustelle: Zum Woogacker, 66851 Queidersbach
Projekt: Bauvoranfrage bzgl. Dachneigung
Baugeb. gem. BauNV WA Plan-Nr. 2310/4

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan "Am Woogacker, 1. Änderung"
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja

Es wird im Rahmen einer Bauvoranfrage beantragt, dass die im Bebauungsplan „Am Woogacker, 1. Änderung“ festgesetzte Dachneigung von 33°- 45° unterschritten werden darf. Aus optischen und wirtschaftlichen Gründen soll das geplante Bauvorhaben mit einer Dachneigung von 25° realisiert werden.

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern:

Albrecht Brewi: Ich stelle das Einvernehmen nicht her! Ich bin somit für den BV der Verwaltung.

Susanne Germann: Wie empfohlen.

Herbert Stumpf: Keine Zustimmung zur Realisierung!

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt aus Gründen der Gleichbehandlung, das Einvernehmen nicht herzustellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 2 Enth. 2 Befangen 0

**TOP 3 Änderung der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Queidersbach
Vorlage: QUB/081/2020**

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, geändert.

In der Anlage befindet sich das neue Satzungsmuster für die Ortsgemeinde Queidersbach.

Die alte Hundesteuersatzung vom 15.11.2011 ist als Anlage zum Vergleich beigefügt.

Die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes ist vom 17.07.2015.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen auf dem Gebiet der Hundesteuer war eine Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Die Änderungen sind in der neuen Satzung rot markiert.

Ratsmitglied Albrecht Brewi nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern:

Albrecht Brewi: § 7 Abs. 4: Vorschlag zur Abstimmung! Die Steuerbefreiung wird für einen Hund gewährt – Kein Unterschied, wie Menschen mit Handy-cap!!

Herbert Stumpf: Keine Zustimmung zur Realisierung!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Enth. 1 Befangen 0

**TOP 4 Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung
Vorlage: QUB/076/2020**

Sachverhalt:

Die Fa. Stucky aus Heltersberg beantragte bei der Ortsgemeinde Queidersbach die Erteilung einer Grabmalgenehmigung für ein Urnenwahlgrab.

Die Gestaltung des betroffenen Grabes, fällt unter die besonderen Gestaltungsvorschriften. Gem. § 19 Abs. 1 der aktuellen Friedhofssatzung sind hier Grabab-

deckungen/Grabplatten zu 50 % erlaubt.

Im vorliegenden Antrag beträgt die Abdeckung mehr als 50 %. Ausnahmen kann der Friedhofsträger jedoch zulassen, sofern er diese für vertretbar hält.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig bei Urnenwahlgräbern, Abdeckungen zu 100 % erlaubt werden sollen.

Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern:

Albrecht Brewi: Bisher haben sich alle an die Satzung gehalten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wie bei TOP 2.5 sollte hier auch angewendet werden. Der versprochene Rückruf hat leider nicht stattgefunden!

Thomas Stuppy: Im Sachverhalt wird von einer Grabmalgenehmigung gesprochen. Hier steht Grabdenkmalgenehmigung. Was ist richtig?
Weitere Angaben konnten durch die Verwaltung nicht ausgewertet werden. Die Angaben waren durch den Faxeingang unleserlich.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Queidersbach stimmt dem vorliegenden Grabmalantrag als Ausnahme zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 4 Enth. 1 Befangen 0

Ralph Simbgen
Vorsitzender

Aline Eicher
Schriftführerin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Kaiserslautern,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

2. dem Landkreis Kaiserslautern,

- vertreten durch den Landrat -

3. der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,

4. der Ortsgemeinde Martinshöhe,

5. der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,

6. der Ortsgemeinde Mehlingen,

7. der Ortsgemeinde Frankenstein,

8. der Ortsgemeinde Hochspeyer,

9. der Ortsgemeinde Krickenbach,

10. der Ortsgemeinde Linden,

11. der Ortsgemeinde Queidersbach,

12. der Ortsgemeinde Schopp,

13. der Ortsgemeinde Trippstadt,

14. der Ortsgemeinde Bann,

15. der Ortsgemeinde Kindsbach,

16. der Sickingenstadt Landstuhl,

17. der Ortsgemeinde Katzweiler,

TOP 1

18. der Ortsgemeinde Olsbrücken,
19. der Ortsgemeinde Otterbach,
20. der Ortsgemeinde Niederkirchen,
21. der Stadt Otterberg,
22. der Ortsgemeinde Schallodenbach,
23. der Ortsgemeinde Hütschenhausen,
24. der Stadt Ramstein-Miesenbach,
25. der Ortsgemeinde Steinwenden,
26. der Ortsgemeinde Mackenbach,
27. der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen,
28. der Ortsgemeinde Rodenbach,
29. der Ortsgemeinde Weilerbach,

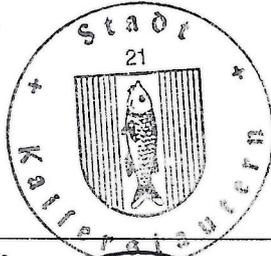
- jeweils vertreten durch ihren
Ortsbürgermeister oder Stadtbürgermeister –

- gemeinsam auch „die Vertragspartner“ -

Aus Anlass der Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern mit der Stadtparkasse Kaiserslautern vereinbaren die Vertragspartner:

- 1) Der Gewerbesteuermessbetrag der fusionierten Sparkasse wird durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.
- 2) Die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands enthält eine mit der Regelung unter 1) übereinstimmende Bestimmung. Die Vertragspartner zu 1., 2. und 16. verpflichten sich, diese Bestimmung der Verbandsordnung nur einstimmig zu ändern.

- 3) Die unter 1. erwähnte Zerlegungsvereinbarung erfolgt durch einen weiteren Vertrag unter Beteiligung der fusionierten Sparkasse und ohne Beteiligung des Landkreises.
- 4) Diese Vereinbarung tritt zu dem in der Genehmigung der Vereinigung der Sparkassen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2035 außer Kraft.
- 5) Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner oder die Schließung von Geschäftsstellen rechtfertigen weder eine Veränderung der unter 1) bezeichneten Aufteilung auf der Grundlage von § 60 VwVfG oder ähnlichen Vorschriften noch eine Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund oder unter den in § 60 VwVfG normierten Voraussetzungen mit der in Satz 1 bezeichneten Einschränkung gekündigt werden.
- 6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- 7) Wird dieser Vertrag nicht bis zum 31. März 2021 von allen im Rubrum aufgeführten gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden unterzeichnet, so gilt der gesetzliche Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer.

1.	<u>25.09.2020</u>		<u>Klaus Reichert</u>
	Datum	Stadt Kaiserslautern	Oberbürgermeister
2.	<u>25.09.2020</u>		<u>[Signature]</u>
	Datum	Landkreis Kaiserslautern	Landrat
3.	_____	_____	_____
	Datum	Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Ortsbürgermeister

4.

 Datum Ortsgemeinde Martinshöhe Ortsbürgermeister

5.

 Datum Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Ortsbürgermeister

6.

 Datum Ortsgemeinde Mehlingen Ortsbürgermeister

7.

 Datum Ortsgemeinde Frankenstein Ortsbürgermeister

8.

 Datum Ortsgemeinde Hochspeyer Ortsbürgermeister

9.

 Datum Ortsgemeinde Krickenbach Ortsbürgermeister

10.

 Datum Ortsgemeinde Linden Ortsbürgermeister

11.

 Datum Ortsgemeinde Queidersbach Ortsbürgermeister

12.

 Datum Ortsgemeinde Schopp Ortsbürgermeister

13.

 Datum Ortsgemeinde Trippstadt Ortsbürgermeister

14. _____
Datum Ortsgemeinde Bann Ortsbürgermeister

15. _____
Datum Ortsgemeinde Kindsbach Ortsbürgermeister

16. _____
Datum Sickingenstadt Landstuhl Stadtbürgermeister

17. _____
Datum Ortsgemeinde Katzweiler Ortsbürgermeister

18. _____
Datum Ortsgemeinde Olsbrücken Ortsbürgermeister

19. _____
Datum Ortsgemeinde Otterbach Ortsbürgermeister

20. _____
Datum Ortsgemeinde Niederkirchen Ortsbürgermeister

21. _____
Datum Stadt Otterberg Stadtbürgermeister

22. _____
Datum Ortsgemeinde Schallodenbach Ortsbürgermeister

23. _____
Datum Ortsgemeinde Hütschenhausen Ortsbürgermeister

24. _____
Datum Stadt Ramstein-Miesenbach Stadtbürgermeister

25. _____
Datum Ortsgemeinde Steinwenden Ortsbürgermeister

26. _____
Datum Ortsgemeinde Mackenbach Ortsbürgermeister

27. _____
Datum Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Ortsbürgermeister

28. _____
Datum Ortsgemeinde Rodenbach Ortsbürgermeister

29. _____
Datum Ortsgemeinde Weilerbach Ortsbürgermeister

**Öffentlich-rechtliche
Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer**

zwischen

1. der Stadt Kaiserslautern,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

2. der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,

3. der Ortsgemeinde Martinshöhe,

4. der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,

5. der Ortsgemeinde Mehlingen,

6. der Ortsgemeinde Frankenstein,

7. der Ortsgemeinde Hochspeyer,

8. der Ortsgemeinde Krickenbach,

9. der Ortsgemeinde Linden,

10. der Ortsgemeinde Queidersbach,

11. der Ortsgemeinde Schopp,

12. der Ortsgemeinde Trippstadt,

13. der Ortsgemeinde Bann,

14. der Ortsgemeinde Kindsbach,

15. der Sickingenstadt Landstuhl,

16. der Ortsgemeinde Katzweiler,
17. der Ortsgemeinde Olsbrücken,
18. der Ortsgemeinde Otterbach,
19. der Ortsgemeinde Niederkirchen,
20. der Stadt Otterberg,
21. der Ortsgemeinde Schallodenbach,
22. der Ortsgemeinde Hütschenhausen,
23. der Stadt Ramstein-Miesenbach,
24. der Ortsgemeinde Steinwenden,
25. der Ortsgemeinde Mackenbach,
26. der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen,
27. der Ortsgemeinde Rodenbach,
28. der Ortsgemeinde Weilerbach,

- jeweils vertreten durch ihren
Ortsbürgermeister oder Stadtbürgermeister -

29. der Stadtparkasse Kaiserslautern

- vertreten durch den Vorstand -

und

30. der Kreissparkasse Kaiserslautern,

- vertreten durch den Vorstand -

- gemeinsam auch „die Vertragspartner“ -

Aus Anlass der Vereinigung der Stadtparkasse Kaiserslautern mit der Kreissparkasse Kaiserslautern vereinbaren die Vertragspartner:

§ 1
Zerlegungsmaßstab

Die Vertragspartner betrachten übereinstimmend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern nach den gesetzlichen Maßstäben als unbillig. Sie vereinbaren deshalb eine prozentuale Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse nach den folgenden Prozentsätzen:

Stadt Kaiserslautern	67,00 %
Bruchmühlbach-Miesau	1,14 %
Martinshöhe	0,37 %
Enkenbach-Alsenborn	3,34 %
Mehlingen	0,85 %
Frankenstein	0,35 %
Hochspeyer	1,72 %
Krickenbach	0,26 %
Linden	0,25 %
Queidersbach	1,45 %
Schopp	0,39 %
Trippstadt	0,67 %
Bann	0,66 %
Kindsbach	0,60 %
Landstuhl	5,48 %
Katzweiler	0,92 %
Olsbrücken	0,55 %
Otterbach	0,65 %
Niederkirchen	0,73 %
Otterberg	3,06 %
Schallodenbach	0,58 %
Hütschenhausen	0,50 %
Ramstein-Miesenbach	3,45 %
Steinwenden	0,68 %
Mackenbach	0,46 %
Reichenbach-Steegen	0,41 %
Rodenbach	1,29 %
Weilerbach	2,19 %

§ 2 Inkrafttreten

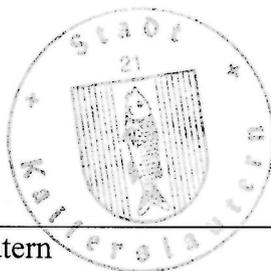
1. Diese Vereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in der Genehmigung der Vereinigung der Sparkassen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG bezeichnet ist. Die zuständigen Organe der Vertragspartner haben den Abschluss des Vertrages bereits beschlossen.
2. Wird dieser Vertrag nicht bis zum 31. März 2021 von allen im Rubrum aufgeführten gewerbsteuerhebeberechtigten Gemeinden unterzeichnet, so gilt der gesetzliche Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag wird bis zum 31.12.2035 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner rechtfertigen weder eine Veränderung der in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Aufteilung auf der Grundlage von § 60 VwVfG oder ähnlichen Vorschriften noch eine Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund oder unter den in § 60 VwVfG normierten Voraussetzungen mit der in Satz 1 bezeichneten Einschränkung gekündigt werden.
3. Eine Schließung von Geschäftsstellen nach Vertragsschluss wirkt sich nicht auf die Zerlegung gemäß § 1 dieses Vertrages aus.
4. Kündigt einer oder kündigen mehrere der übrigen Vertragspartner den Vertrag, so bleibt der Vertrag zwischen denjenigen Vertragspartnern wirksam, die keine Kündigung ausgesprochen haben. In diesem Falle haben die weiter durch den Vertrag verbundenen Vertragspartner den nach Abzug des Anteils des kündigenden Vertragspartners verbleibenden Teil des Gewerbesteuermeßbetrages nach der zwischen ihnen ursprünglich vereinbarten Aufteilungsquote zu verteilen. Dabei bleibt die Aufteilung zwischen der Stadt Kaiserslautern (67%) und den anderen Vertragspartnern (33%) unberührt.

**§ 4
Sonstiges**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



- | | | | |
|----|-------------------|--|---|
| 1. | <u>25.09.2020</u> | <u>Stadt Kaiserslautern</u> | <u><i>Wolfgang Pichler</i></u>
Oberbürgermeister |
| 2. | <u> </u> | <u>Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</u> | <u> </u>
Ortsbürgermeister |
| 3. | <u> </u> | <u>Ortsgemeinde Martinshöhe</u> | <u> </u>
Ortsbürgermeister |
| 4. | <u> </u> | <u>Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn</u> | <u> </u>
Ortsbürgermeister |
| 5. | <u> </u> | <u>Ortsgemeinde Mehlingen</u> | <u> </u>
Ortsbürgermeister |
| 6. | <u> </u> | <u>Ortsgemeinde Frankenstein</u> | <u> </u>
Ortsbürgermeister |
| 7. | <u> </u> | <u>Ortsgemeinde Hochspeyer</u> | <u> </u>
Ortsbürgermeister |

8.

Datum	Ortsgemeinde Krickenbach	Ortsbürgermeister
-------	--------------------------	-------------------

9.

Datum	Ortsgemeinde Linden	Ortsbürgermeister
-------	---------------------	-------------------

10.

Datum	Ortsgemeinde Queidersbach	Ortsbürgermeister
-------	---------------------------	-------------------

11.

Datum	Ortsgemeinde Schopp	Ortsbürgermeister
-------	---------------------	-------------------

12.

Datum	Ortsgemeinde Trippstadt	Ortsbürgermeister
-------	-------------------------	-------------------

13.

Datum	Ortsgemeinde Bann	Ortsbürgermeister
-------	-------------------	-------------------

14.

Datum	Ortsgemeinde Kindsbach	Ortsbürgermeister
-------	------------------------	-------------------

15.

Datum	Sickingenstadt Landstuhl	Stadtbürgermeister
-------	--------------------------	--------------------

16.

Datum	Ortsgemeinde Katzweiler	Ortsbürgermeister
-------	-------------------------	-------------------

17.

Datum	Ortsgemeinde Olsbrücken	Ortsbürgermeister
-------	-------------------------	-------------------

18. _____
Datum Ortsgemeinde Otterbach Ortsbürgermeister

19. _____
Datum Ortsgemeinde Niederkirchen Ortsbürgermeister

20. _____
Datum Stadt Otterberg Stadtbürgermeister

21. _____
Datum Ortsgemeinde Schallodenbach Ortsbürgermeister

22. _____
Datum Ortsgemeinde Hütschenhausen Ortsbürgermeister

23. _____
Datum Stadt Ramstein-Miesenbach Stadtbürgermeister

24. _____
Datum Ortsgemeinde Steinwenden Ortsbürgermeister

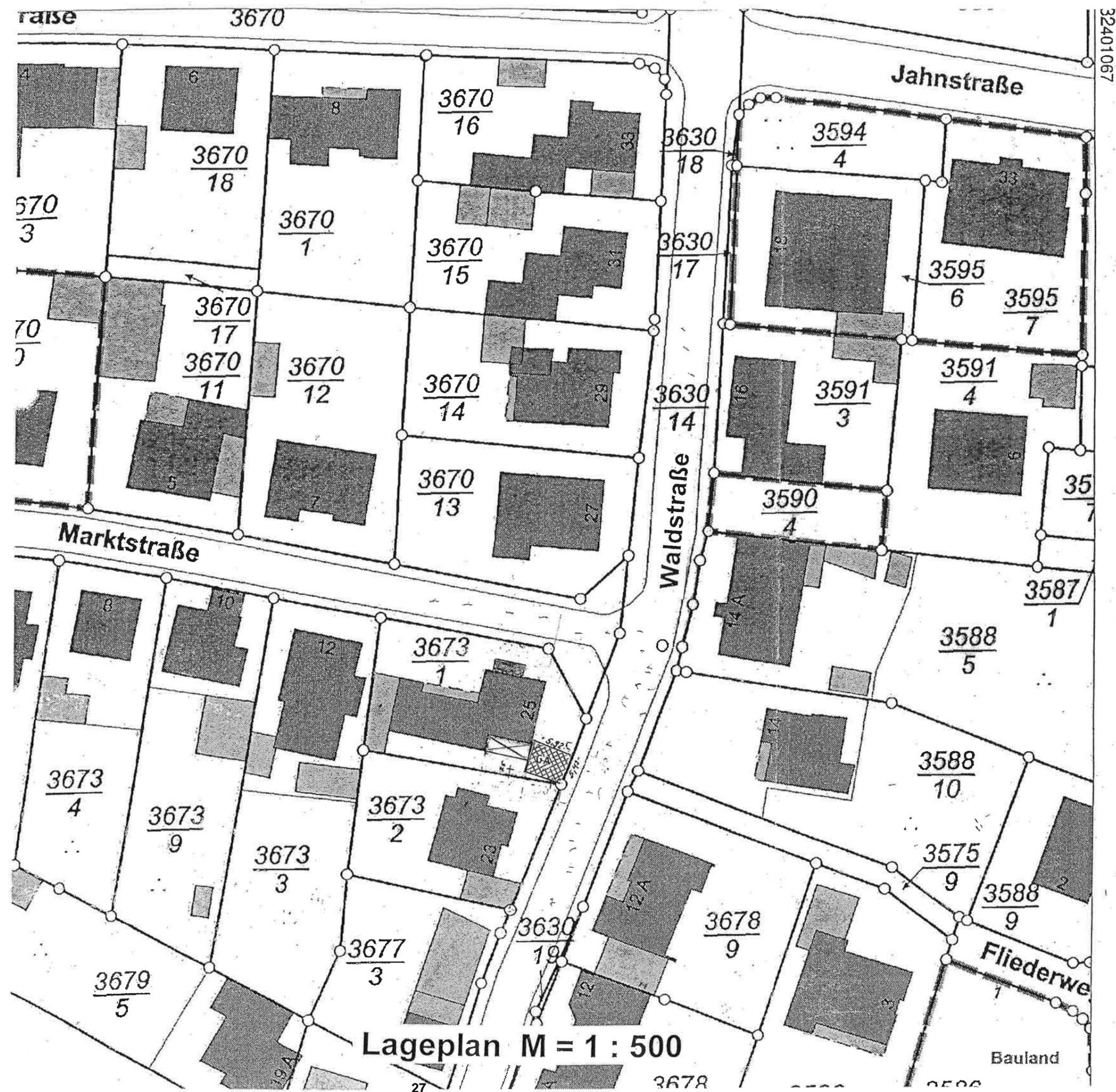
25. _____
Datum Ortsgemeinde Mackenbach Ortsbürgermeister

26. _____
Datum Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Ortsbürgermeister

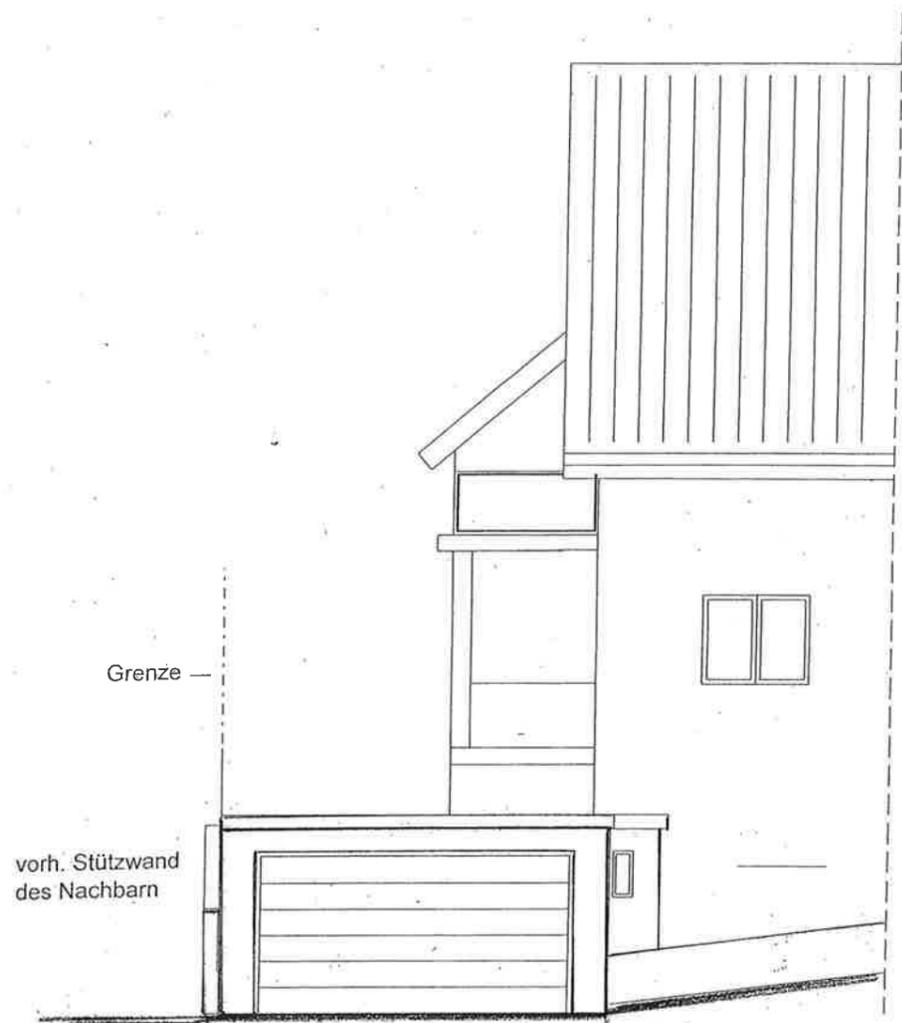
27. _____
Datum Ortsgemeinde Rodenbach Ortsbürgermeister

28. _____
Datum Ortsgemeinde Weilerbach Ortsbürgermeister
29. 25.9.20 _____
Datum Stadtparkasse Kaiserslautern Vorstand
30. 25.09.20 _____
Datum Kreissparkasse Kaiserslautern Vorstand
- 

TOP 2.1



Lageplan M = 1 : 500



Ostansicht

M = 1 : 100



Südansicht

TOP 2.2

Geobasisinformationen



Rheinland-Pfalz

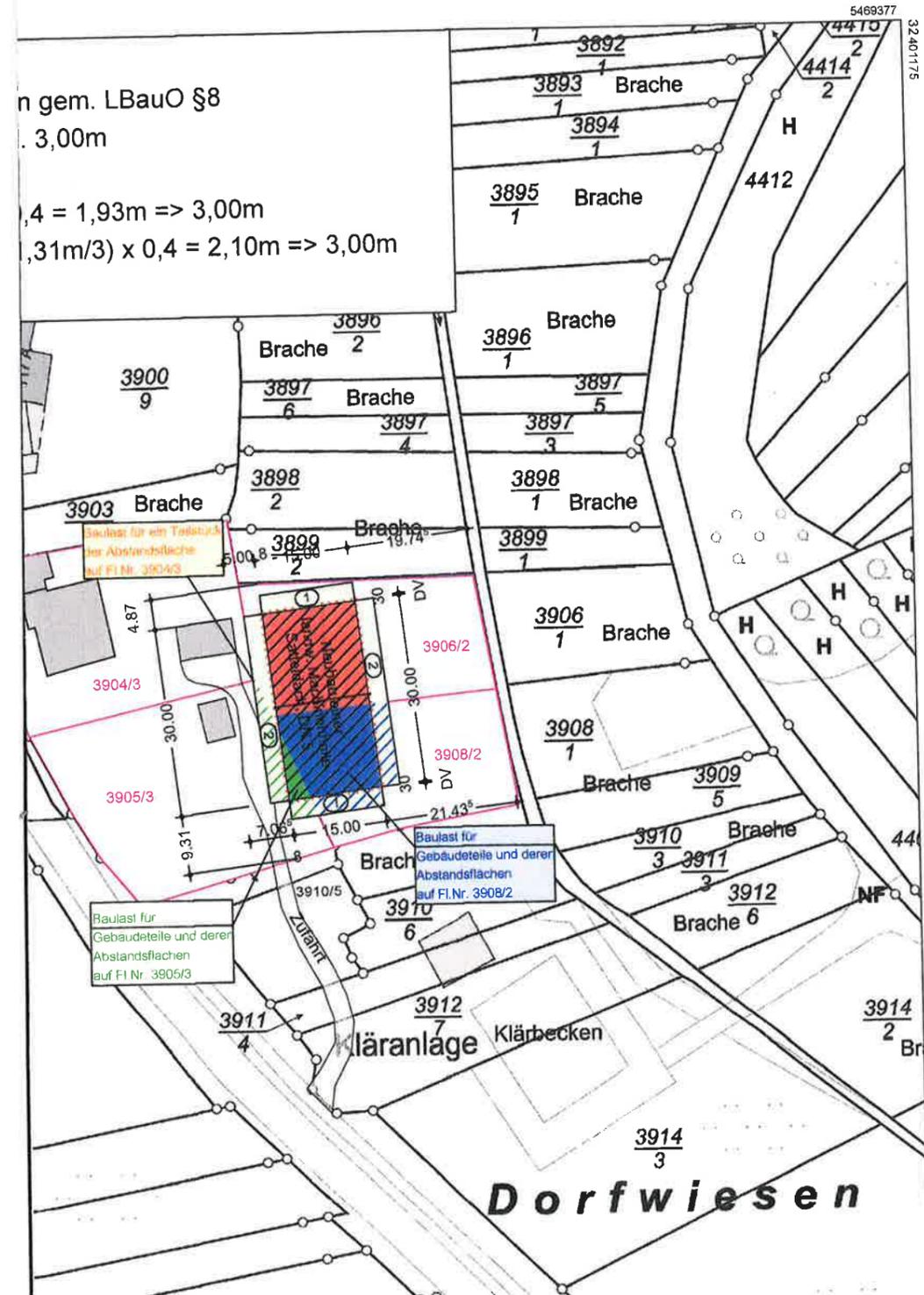
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

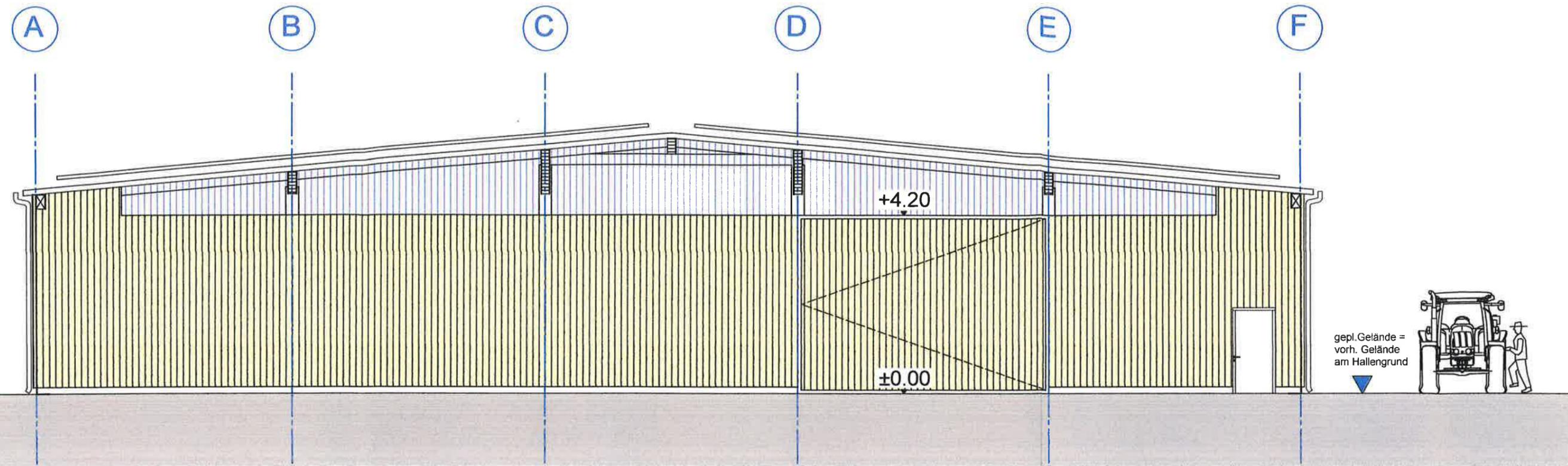
Gemeinde: Queidersbach
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens

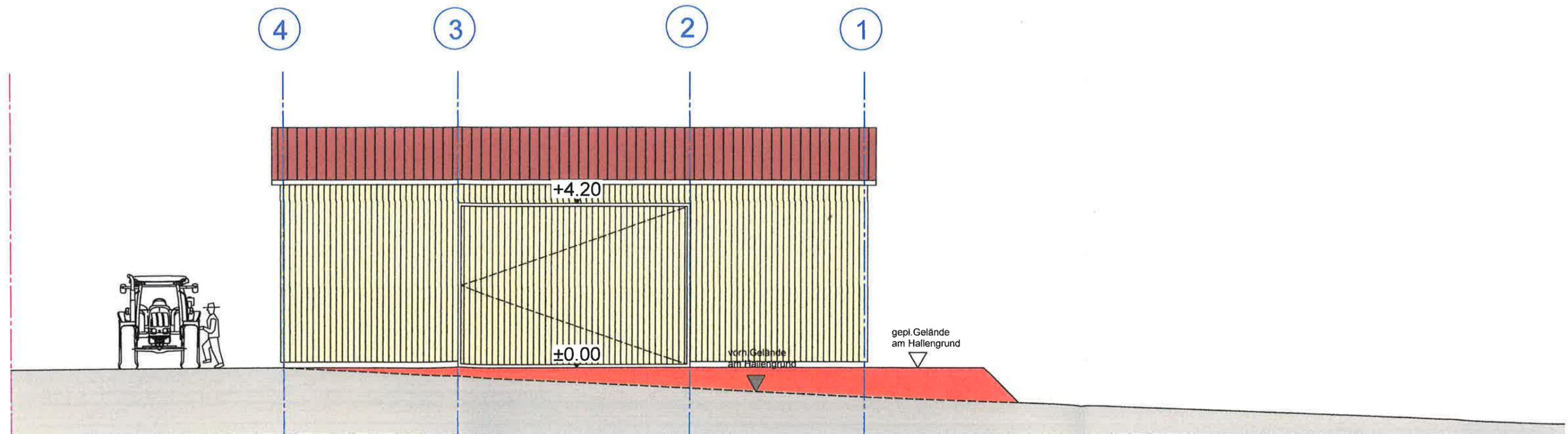
n gem. LBauO §8
3,00m

$1,4 = 1,93m \Rightarrow 3,00m$
 $(1,31m/3) \times 0,4 = 2,10m \Rightarrow 3,00m$

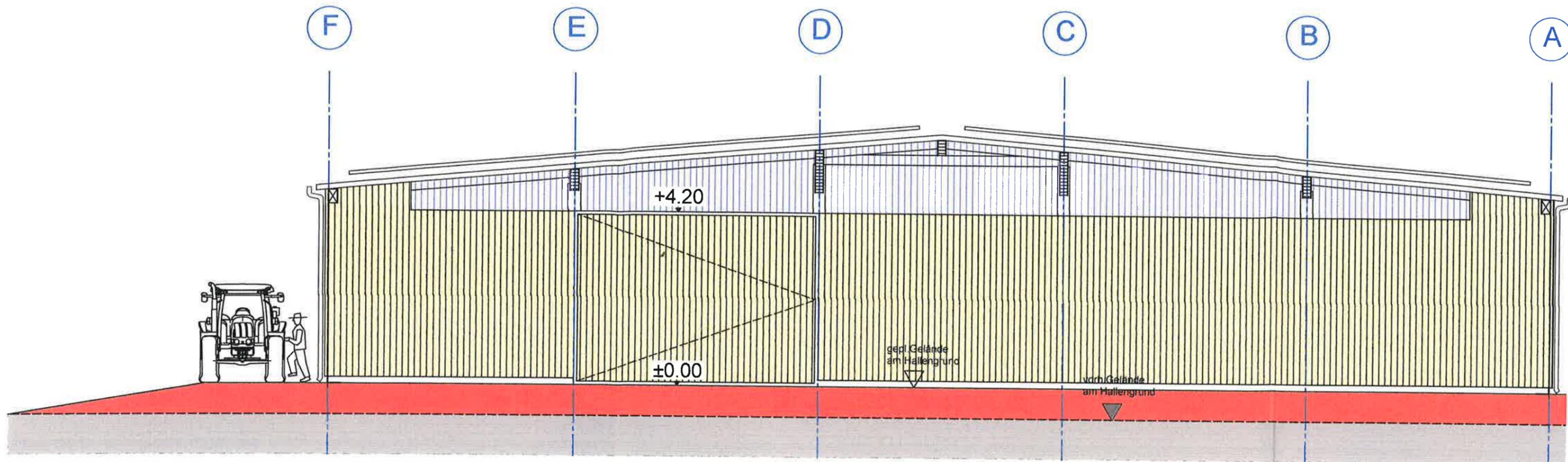




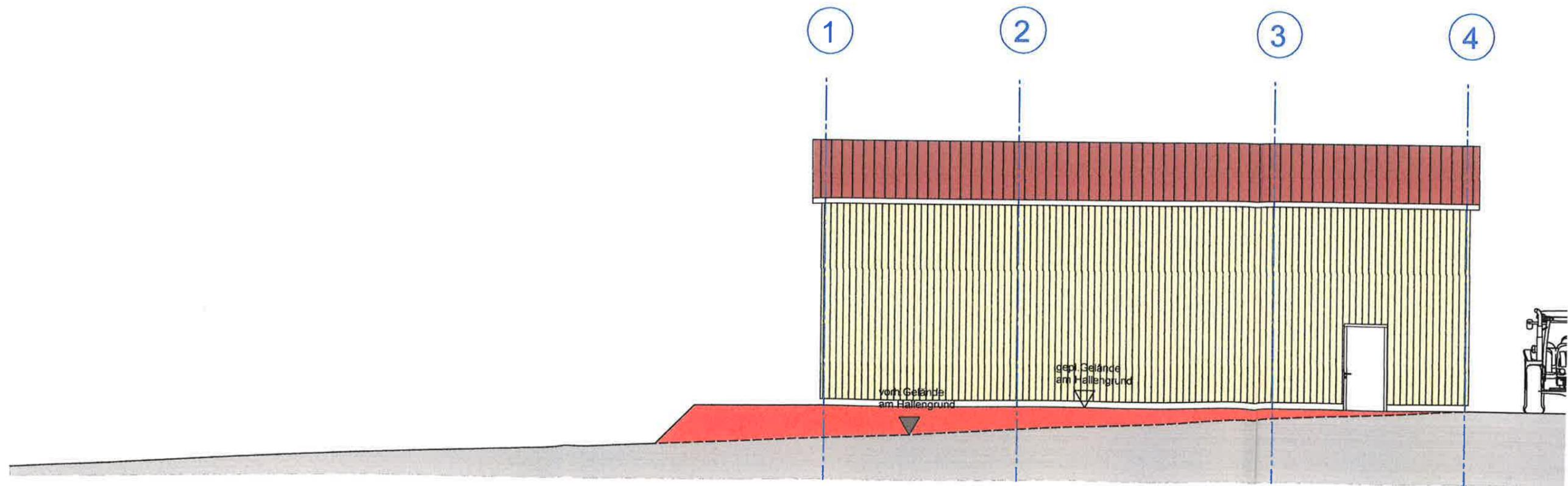
Ansicht von Westen



Ansicht von Süden

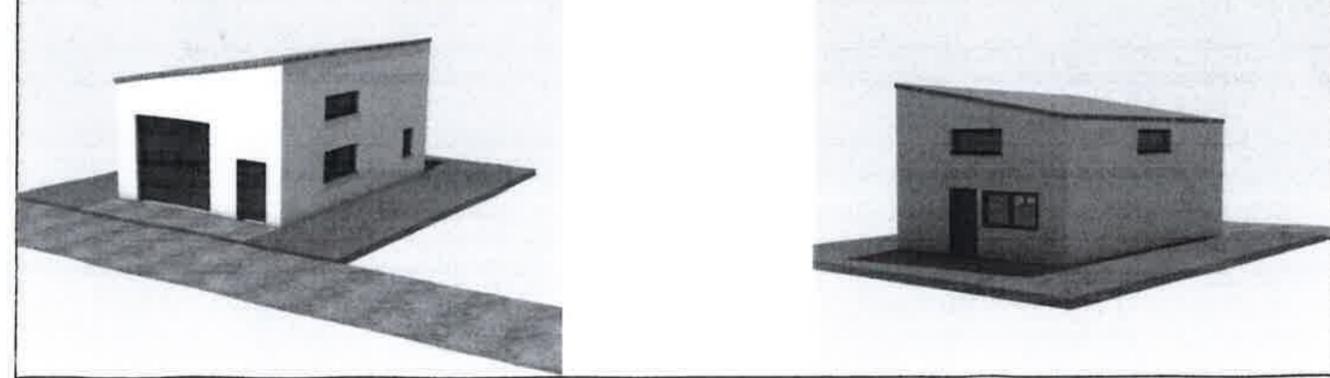
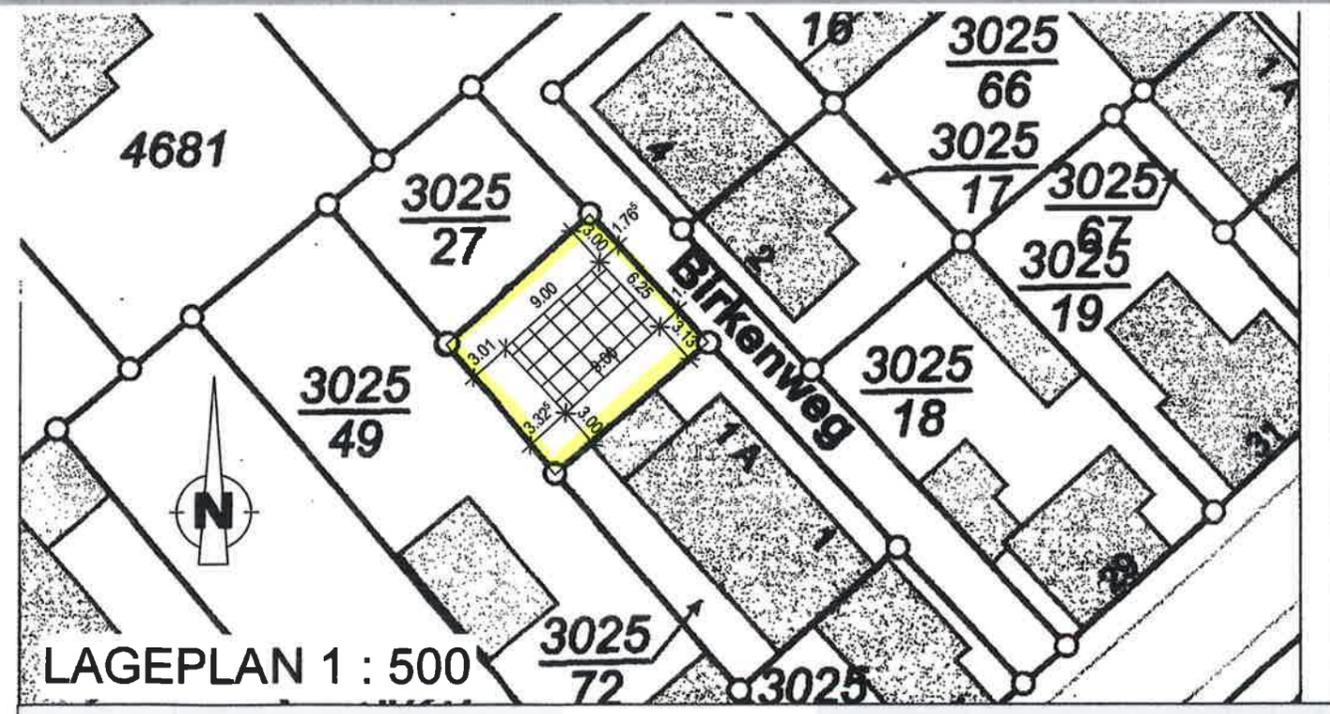
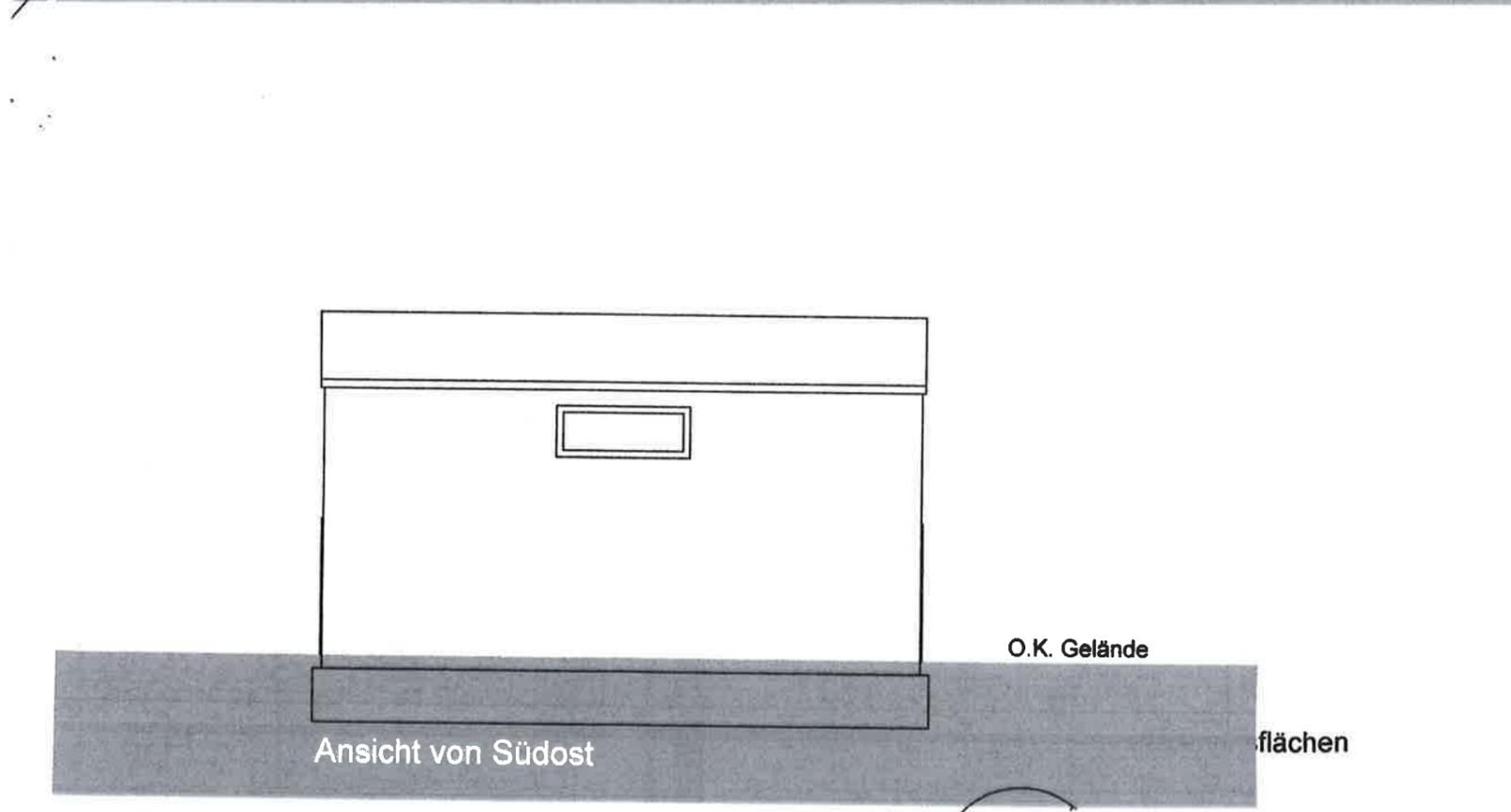
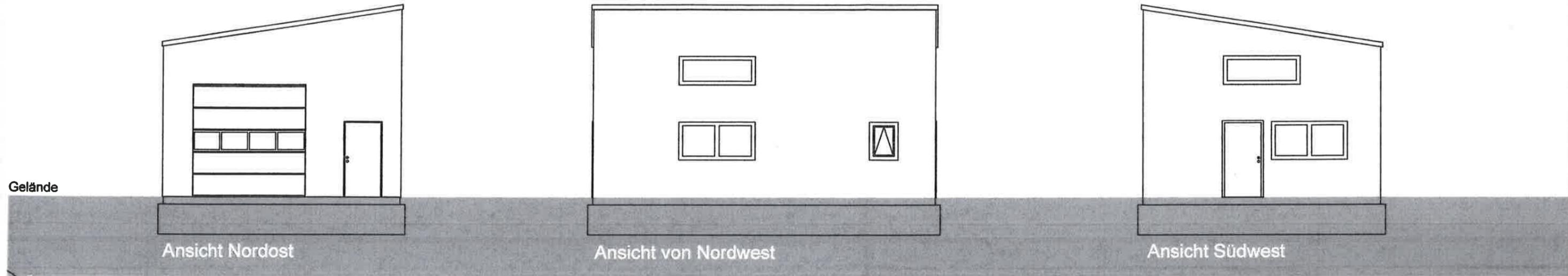


Ansicht von Osten



Ansicht von Norden

TOP 2.3



Auszug aus den Geobasisinformationen

TOP 2.3



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

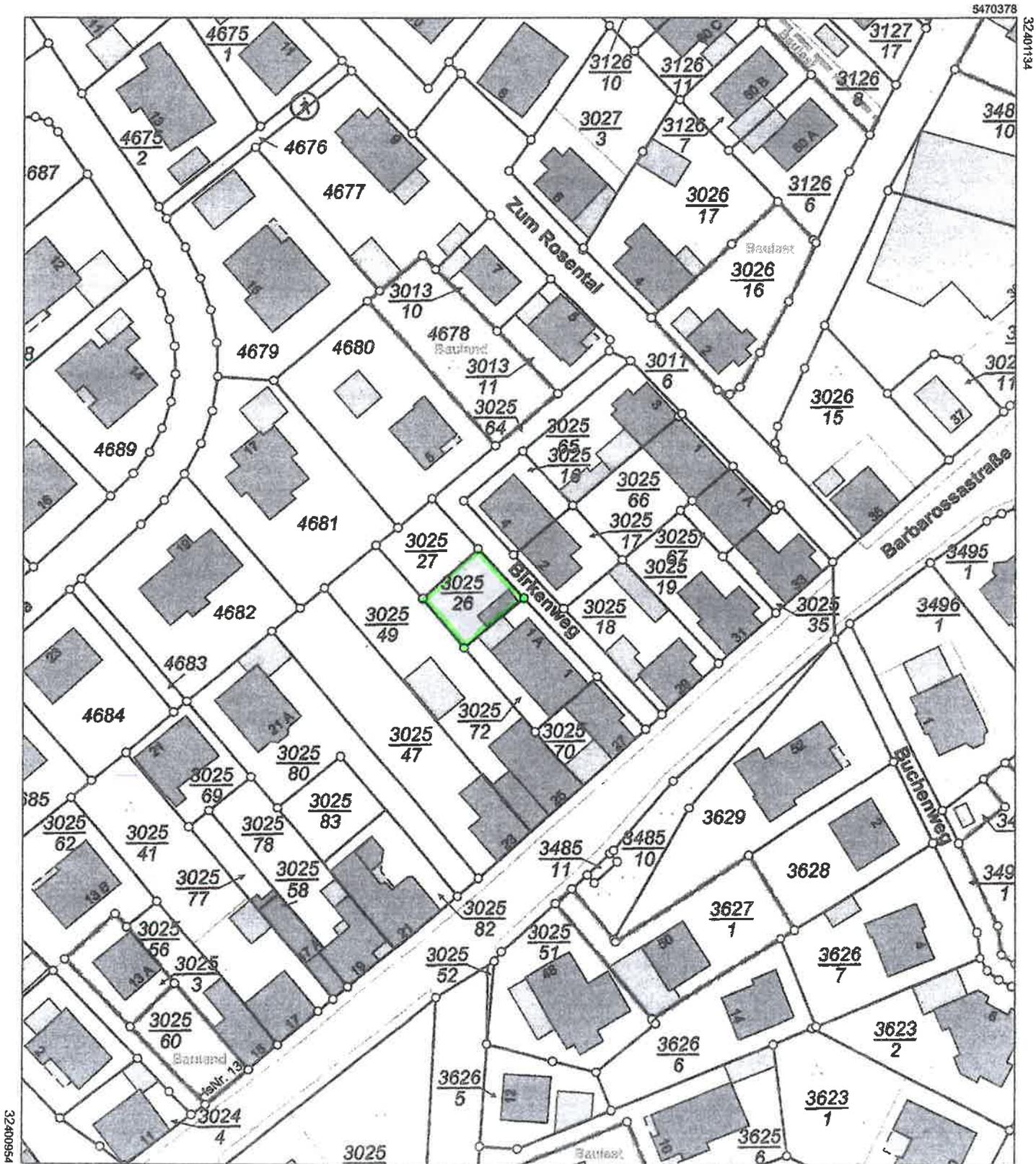
Hergestellt am 04.03.2020

Sa 320

Flurstück: 3025/64
Flur: 0
Gemarkung: Queidersbach

Gemeinde: Queidersbach
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



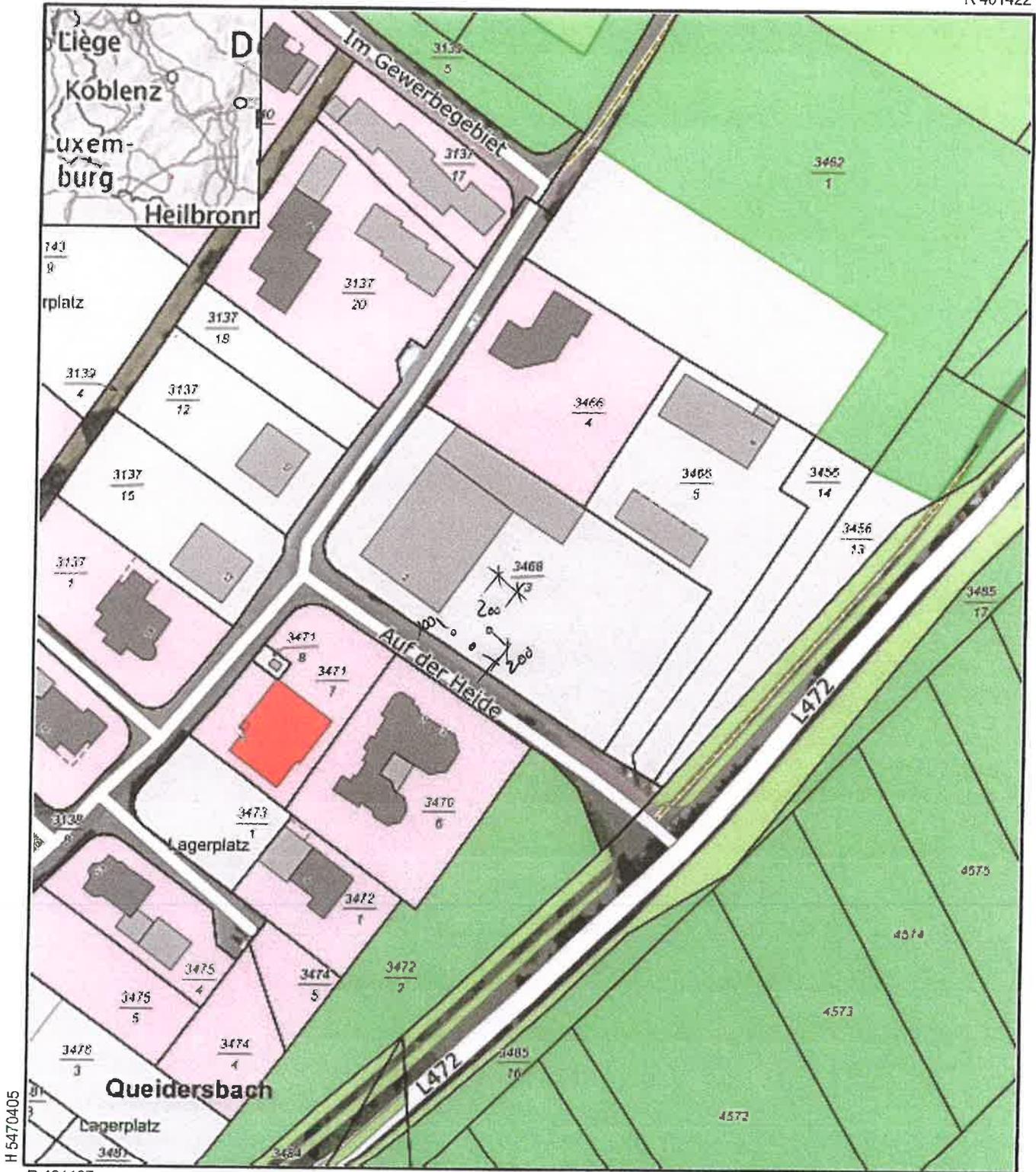
32400954

5470168

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
NUR ZUR INTERNEN VERWENDUNG



Datum: 8.10.2020

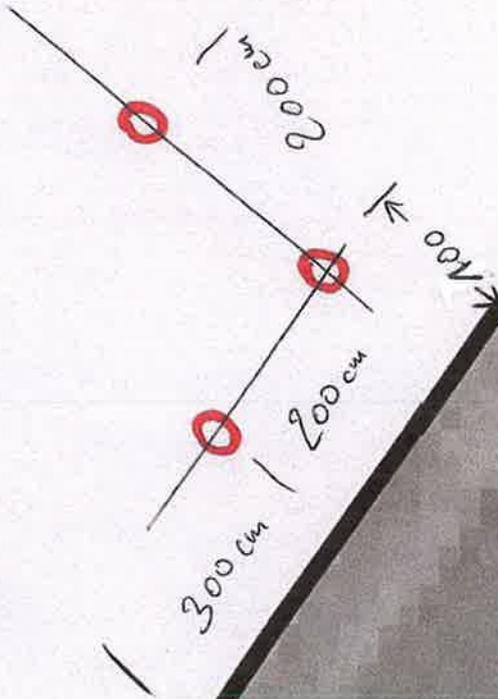




66851 Queidersbach (Ort)

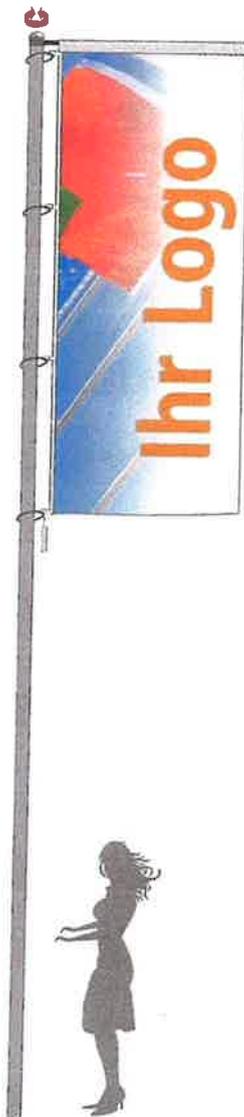
2

3468
3





MD – 100mm Masten mit Drehkopfausleger



Masten mit Drehkopfausleger verbinden die stetige volle Sichtbarkeit der Flagge mit einer soliden Technik und ihrer Schlichtheit.

Mast: Windlastberechnungen nach DIN 1055-4 und DIN 4113-1

Form:	zylindrisch
Mastdurchmesser:	100 mm
Wandung:	5 mm
Material:	Aluminium (Si07/F25)
Oberfläche:	eloxiert (E6/EV1, 20 my)
Masthöhe:	7 bis 10 Meter über Boden
Flaggengröße:	z.B. 120 X 300cm – 150 x 400 cm

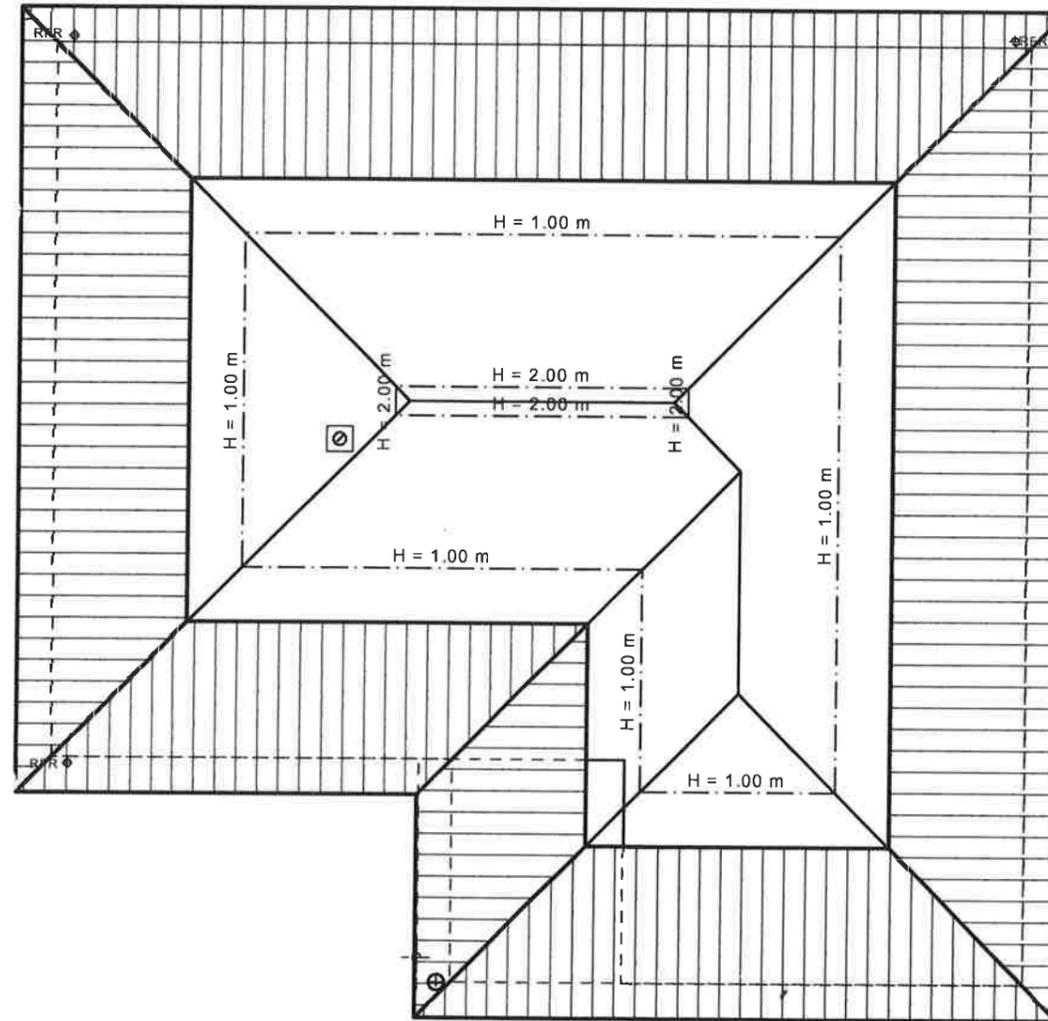
Ausstattung:

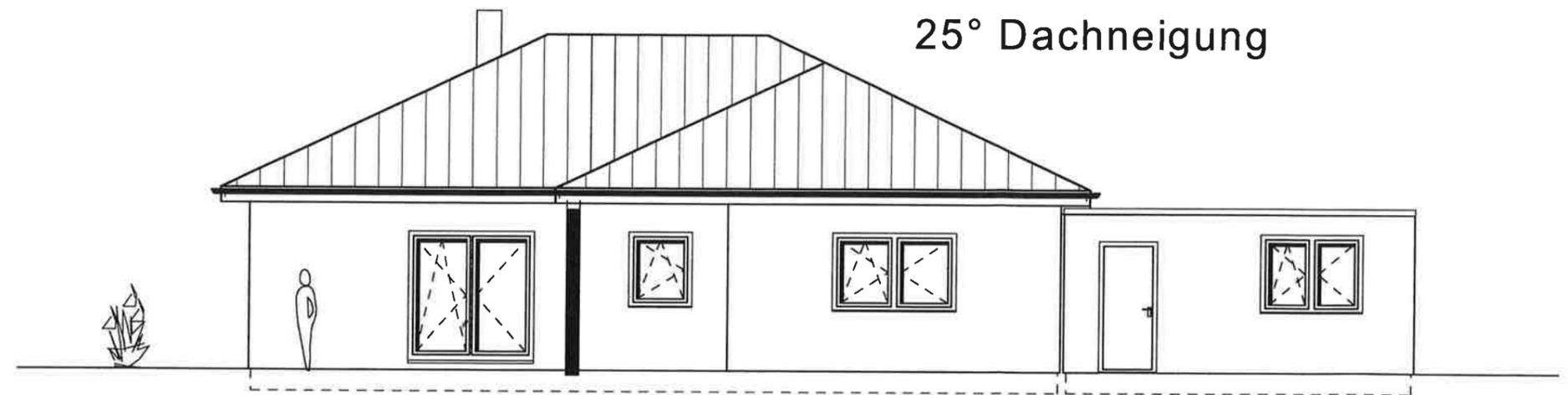
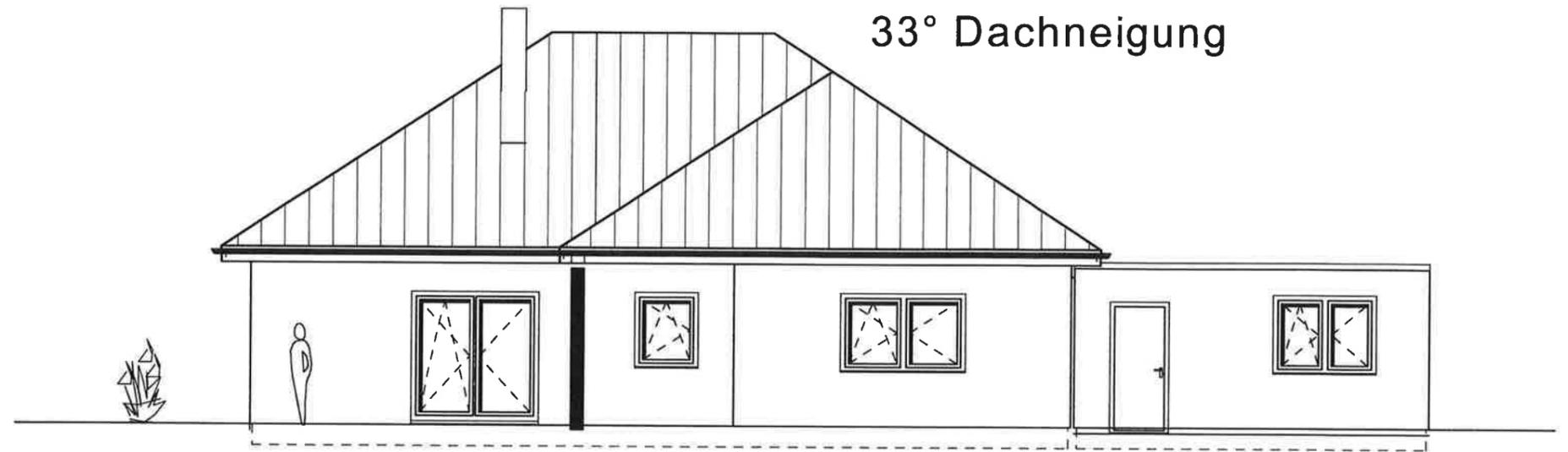
Mastkopf:	Formschöner, massiver Aluminiumdrehkopf mit 2-facher Kugellagerung, geräuschloser Lauf (360°)
Ausleger:	Auslegerarm aus eloxiertem Aluminiumrohr mit einem Durchmesser von 25 mm Fahnenbreite von 1200 – 1500 mm
Mastschlaufen:	16fach geflochtene, hochwertige Polyesterleine mit Innenseele (5 Stück)
Flaggengewicht:	Kletterstoppgewicht 400 g zur Fahnenstraffung, mit aus gummiertem Polyestergewebe
Extra: (nach Absprache)	z.B. Mast und -kopf in farbiger Pulverbeschichtung nach RAL optional möglich. teleskopierbarer Ausleger 1200-1500 mm
Befestigung:	Bodenhülse, Kippgelenke, Wandhalterung, Schraubfundamente, mobile Fundamente
Längen und Gewichte:	Höhe über Boden 7 m 8 m 9 m 10 m Gewicht:



Lageplan M 1:1000

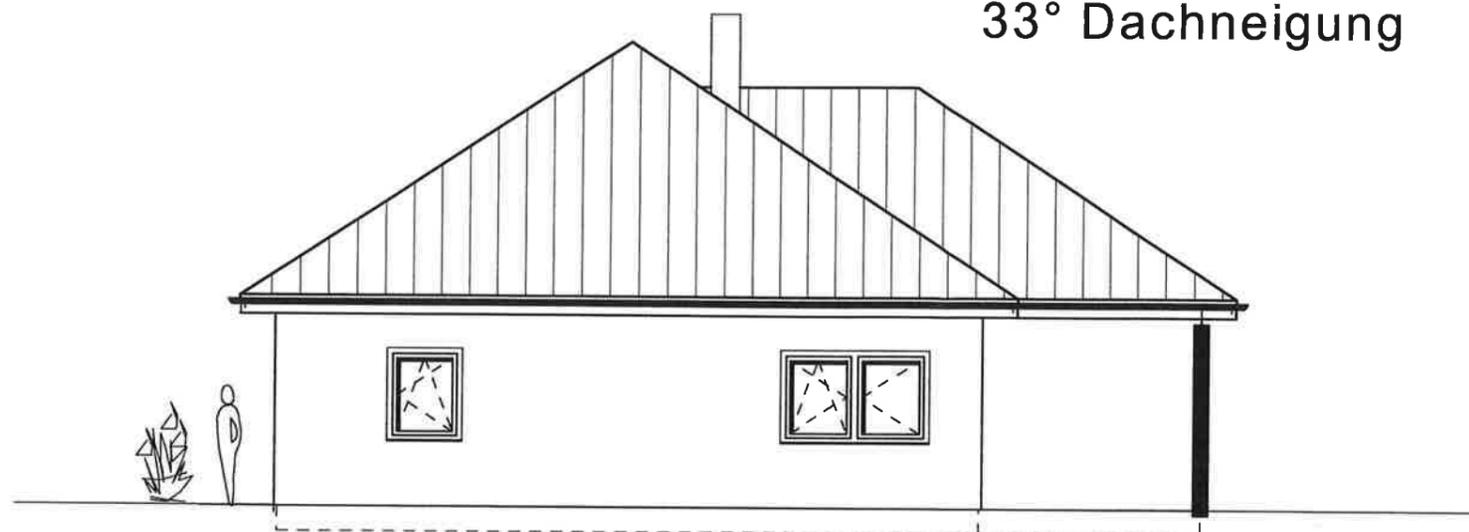
Dachgeschoss M 1:100



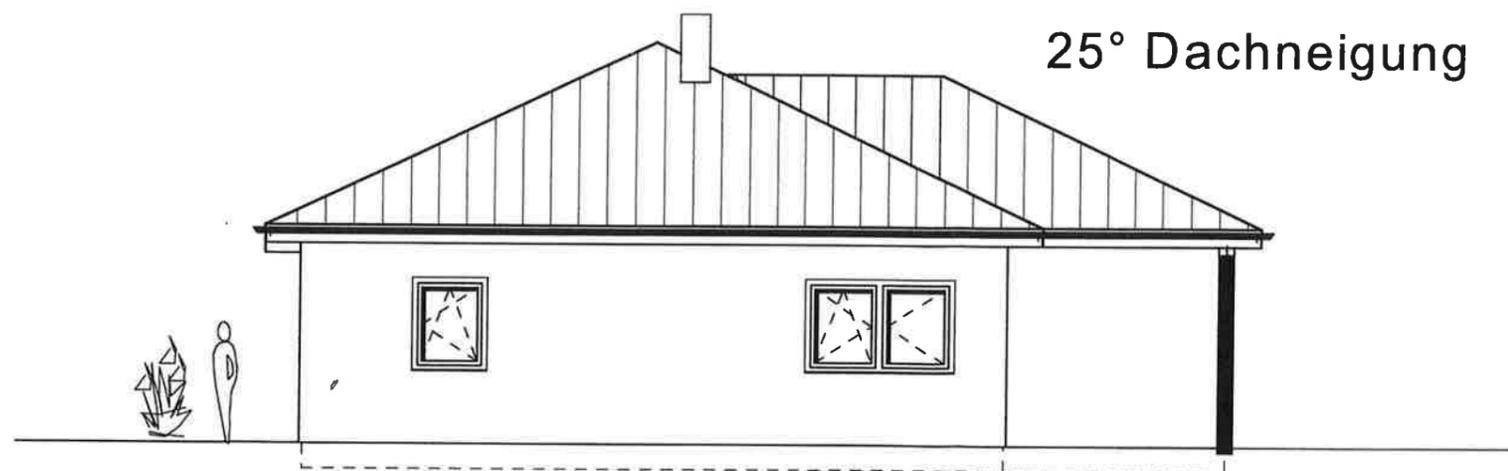


Hinweis: Dies ist ein Baugenehmigungsplan, kein freigegebener Ausführungsplan.
Schutzvermerk ISO 16016 beachten

33° Dachneigung

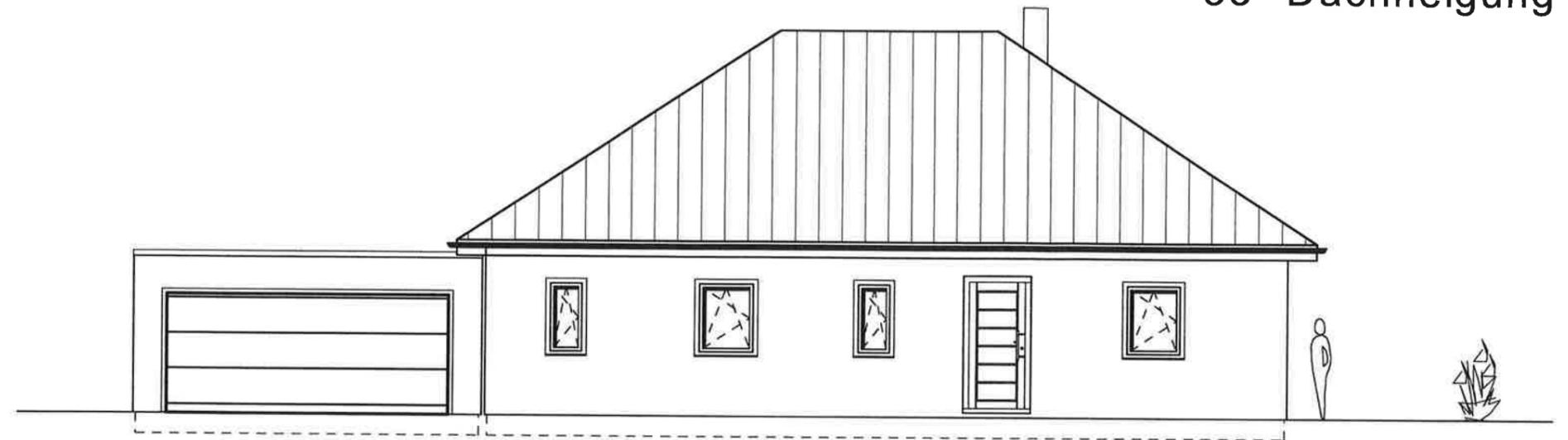


25° Dachneigung

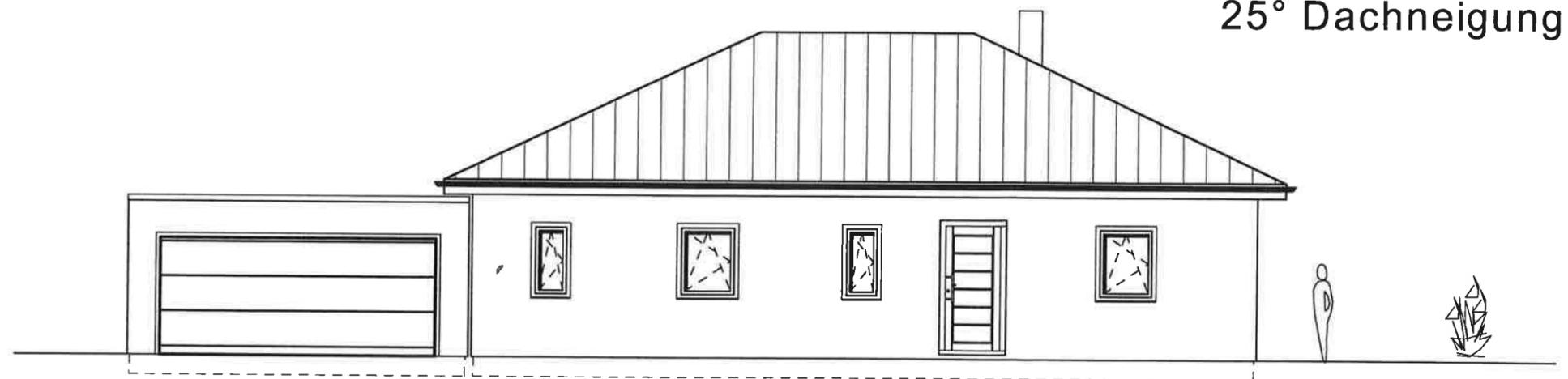


Hinweis: Dies ist ein Baugenehmigungsplan, kein freigegebener Ausführungsplan.
Schutzvermerk ISO 16016 beachten

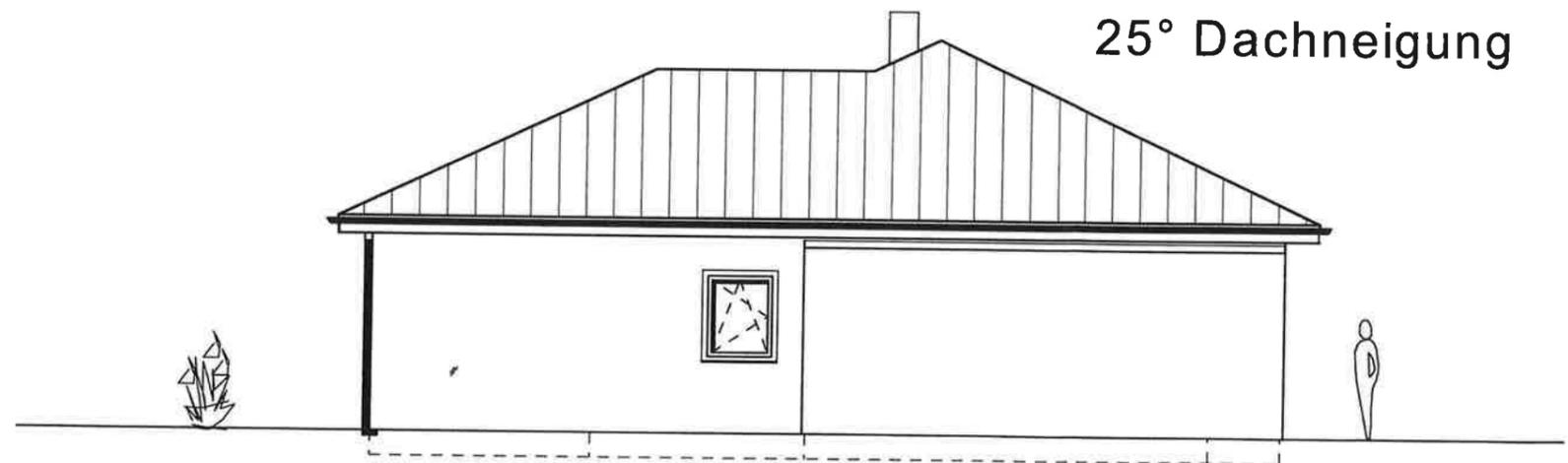
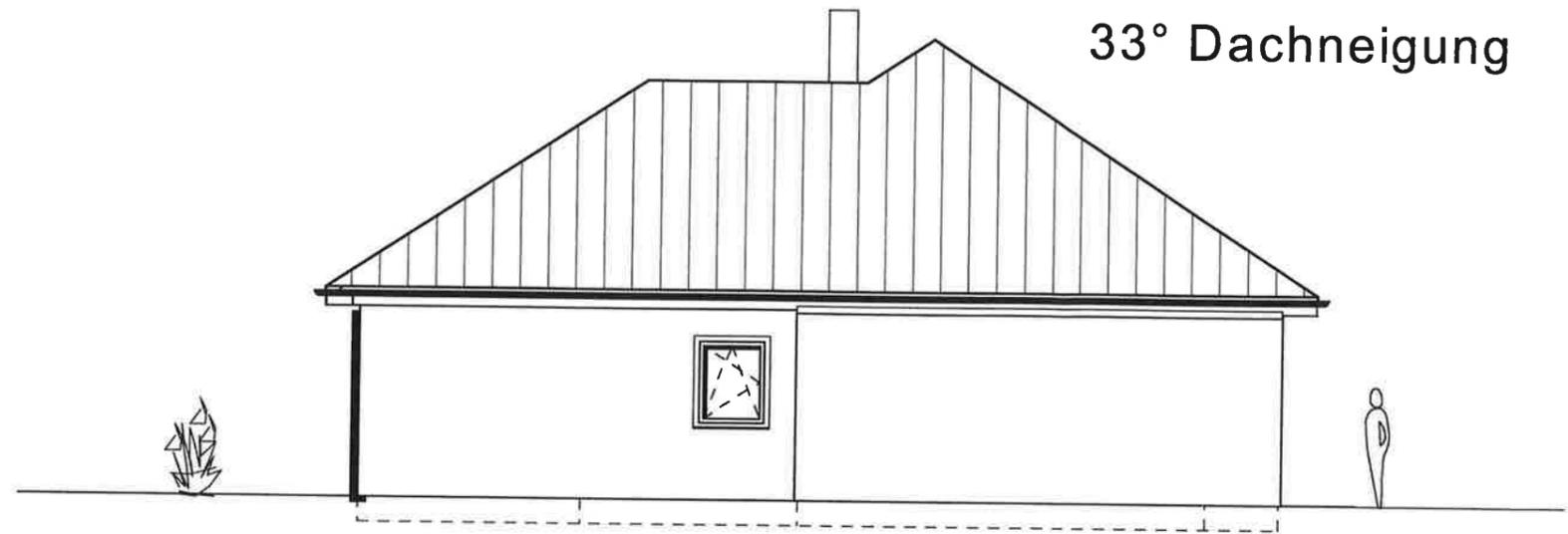
33° Dachneigung



25° Dachneigung



Hinweis: Dies ist ein Baugenehmigungsplan, kein freigegebener Ausführungsplan.
Schutzvermerk ISO 16016 beachten



Hinweis: Dies ist ein Baugenehmigungsplan, kein freigegebener Ausführungsplan.
Schutzvermerk ISO 16016 beachten

TOP 3

Satzung der Ortsgemeinde Queidersbach über die Erhebung von Hundesteuer vom 19.11.2020

Der Ortsgemeinderat Queidersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geschlecht

glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde

wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Anzeigepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Tatbestand vorliegt oder nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird in der Hebesatzsatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden,
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen,
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz,
 5. Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,

- 6. Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - 7. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
 - (4) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
 - (5) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse
6. Geschlecht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Queidersbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.11.2011 außer Kraft.

Queidersbach, den 19.11.2020

(Simbgen)
Ortsbürgermeister

**Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Queidersbach
vom 15.11.2011**

Der Ortsgemeinderat Queidersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.

¹ Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz je Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 - a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
 - b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
 - c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 - d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
 - e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 - f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Die Regelungen über Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach den §§ 7 und 8 gelten nicht für gefährliche Hunde i.S.d. § 5 der Satzung.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2001 außer Kraft.

Queidersbach, den 15.11.2011

(Füssel)

Ortsbürgermeisterin

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.01.2016, Inkrafttreten zum 05.02.2016

